



**Bekanntmachung der Gemeinde Twist
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Twist kann in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, im Bürgerbüro - Zimmer 4 - von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Twist Flensbergstraße 7, 49767 Twist, Zimmer 16, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin/der Antragssteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **24. Mai 2019, 13:00 Uhr**, bei der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, beantragt werden. Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail

oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die telefonische Antragstellung und nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen, z. B. mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge, sind nicht zulässig.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, **25. Mai 2019, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

In den Fällen der Nr. 4.2 Buchstabe a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, **26. Mai 2019, 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Person die Berechtigung zur Entgegennahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen hat. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person folgende amtliche Unterlagen:
- a) einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
 - b) einen amtlichen **grünen** Stimmzettelumschlag und
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift der Gemeindegewahlleitung versehenen, **gelben** Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/ der Wähler den **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen **grünen** Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen **gelben** Wahlschein an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein bzw. auf dem Merkblatt für die Briefwahl angegeben.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Briefwähler können den Wahlbrief auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Gemeindeverwaltung abgeben.

Der Gemeindevahleiter
Reiners